Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

**für Beschäftigte**

Als Unternehmen erhalten wir auch **Sozialdaten** von Sozialleistungsträgern i.S.d. § 12 SGB I und verarbeiten diese.

Sofern wir als **Auftragsverarbeiter** Sozialdaten im Auftrag verarbeiten, sind wir nach § 35 Abs. 6 SGB I verpflichtet, das Sozialgeheimnis einzuhalten.

Ansonsten sind wir von diesen Sozialleistungsträgern vertraglich verpflichtet worden, das **Sozialgeheimnis** einzuhalten und auch nach § 78 Abs. 1 SGB X verpflichtet, Sozialdaten nur zu dem Zweck zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu übermitteln, in der Verarbeitung einzuschränken oder zu löschen, zu dem sie uns befugt übermittelt worden sind.

Das **Sozialgeheimnis** sieht einen strengen Schutz von Sozialdaten vor. Dies beinhaltet insbesondere den Anspruch der Betroffenen, dass die sie betreffenden Sozialdaten von uns als Unternehmen nicht unbefugt verarbeitet werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst für uns ferner die **Verpflichtung**, auch *innerhalb unseres Unternehmens* sicherzustellen, dass Sozialdaten nur von den Personen im Unternehmen verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag oder Vertrag mit diesen Aufgaben befasst sind.

Bitte achten Sie darauf, dass auch für die Übermittlung von Auskünften an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr **besondere Vorschriften** für Sozialdaten gelten (§§ 68, 73 SGB X). Auskünfte gegenüber diesen Behörden sind daher stets mit Ihren Vorgesetzten abzusprechen.

Gleiches gilt für die Offenlegung von Daten gegenüber anderen Unternehmen oder auch öffentlichen Stellen. Eine Weitergabe oder Übermittlung von Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, ist auch insoweit stets mit den Vorgesetzten abzusprechen.

Das Sozialgeheimnis ist auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit bei uns von Ihnen zu wahren.

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann nach § 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus kann ein unzulässiger Umgang mit Sozialdaten nach § 85a SGB X i.V.m. § 41 BDSG und Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wenn Sie Fragen zum Sozialgeheimnis oder zum Umgang mit Sozialdaten in unserem Unternehmen haben, können Sie sich jederzeit an Ihre/n Vorgesetzte/n wenden.

Ort, Datum Unterschrift